Dortmunder Volksbank

Stand: 28.09.2026

Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung

1 Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Wir berücksichtigen bei unserer Anlageberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Nachfolgend erfahren Sie, wie wir dabei vorgehen und wie wir die von den Anbietern der beratenen Finanzprodukte veröffentlichten Informationen verwenden.

Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf unsere Anlageberatung zu Finanzprodukten im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088. Dazu zählen insbesondere Investmentfonds. Sie enthält keine Aussage dazu, dass ein bestimmtes Finanzprodukt nachhaltig ist oder eine bestimmte Nachhaltigkeitswirkung erzielt.

2 Was sind Nachhaltigkeitsfaktoren und PAI

Wir berücksichtigen, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei unserer Anlageberatung. Im Folgenden erläutern wir, auf welche Art und Weise wir dabei vorgehen und wie wir die von den Produktanbietern in diesem Zusammenhang veröffentlichten Informationen verwenden.

Was sind Nachhaltigkeitsfaktoren?

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt — wie z. B. einen Investmentfonds — kann zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen. Solche Auswirkungen werden als wichtigste nachteilige Auswirkungen oder „Principal Adverse Impacts“ (PAI) bezeichnet, wenn sie für die Beurteilung besonders relevant sind. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn ein Investmentfonds in Aktien oder Anleihen eines Unternehmens investiert und dieses Unternehmen etwa Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Nachhaltigkeitsfaktoren werden durch sogenannte „Indikatoren“ noch genauer definiert. Diese Indikatoren ermöglichen eine einheitliche Betrachtung möglicher Auswirkungen von Investitionen auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und/oder die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Im Bereich „Umwelt“ sind als Indikatoren z. B. Treibhausgasemissionen, Biodiversität und Emissionen in Wasser vorgesehen. Im Bereich „Soziales“ ist ein Indikator z. B. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen.

3 Produktauswahlprozess

Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses entscheiden wir unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften, welche Investmentfonds in das Beratungsuniversum aufgenommen werden. Wir streben an, unseren Kunden eine breite Palette von Finanzprodukten, die verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen, zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen unseres Produktauswahlprozesses berücksichtigen wir mögliche wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) bei den von uns im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Finanzprodukten. Konkret geht es um die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Im Rahmen des so genannten Hausmeinungsprozesses beziehen wir von den Produktanbietern innerhalb und außerhalb der genossenschaftlichen Finanzgruppe Informationen über die Nachhaltigkeitsfaktoren des jeweiligen Finanzprodukts. Grundlage hierfür sind die übermittelten Kennzeichen, aus denen hervor-

geht, ob und gegebenenfalls welche PAI vom Finanzprodukt berücksichtigt werden. Das Finanzprodukt wird mit dem entsprechenden Kennzeichen in die Bank-Hausmeinung übernommen (siehe hierzu ausführlicher nachfolgend zu unserer Befragung nach Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen).

Dabei greifen wir derzeit auf die nach einem abgestimmten Branchenstandard bereitgestellten Informationen der Produktanbieter zurück und nicht unmittelbar auf die von den Finanzmarktteilnehmern veröffentlichten PAI-Indikatoren. Maßgeblich sind dabei die von den Produktanbietern innerhalb und außerhalb der genossenschaftlichen FinanzGruppe bereitgestellten Informationen und Kennzeichen, basierend auf Branchenstandards unter anderem zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, die in der Hausmeinung abgebildet werden. Sie ermöglichen jedoch derzeit noch keine quantitative Bewertung des negativen Impacts. Aus diesem Grund findet derzeit auch noch kein Ranking der Finanzprodukte oder eine Auswahl anhand quantitativer Indikatoren statt.

Wir beobachten die Entwicklung der Verfügbarkeit von PAI-Daten und entsprechenden Datenservices am Markt. Neue oder veränderte Datenquellen werden im Rahmen unserer bestehenden Prozesse und internen Vorgaben auf ihre Eignung für die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren geprüft.

4 Berücksichtigung in der Anlageberatung

Im Rahmen der Anlageberatung fragen wir Sie, ob und wenn ja welche Nachhaltigkeitspräferenzen wir bei unseren Empfehlungen für Sie zugrunde legen sollen. Sofern Sie im Rahmen der Frage Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz die Vermeidung wesentlich negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) wünschen, haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, konkret anzugeben, auf welche der folgenden Nachhaltigkeitsbelange sich Ihre Präferenzen beziehen sollen:

- Treibhausgas-Emissionen,
- Biodiversität,
- Wasser,
- Abfall,
- soziale Themen/Arbeitnehmerbelange.

Sofern wir Ihnen kein Finanzprodukt empfehlen können, dass neben weiteren Angaben (wie u. a. Ihrer Risikobereitschaft, Ihrem Anlagehorizont und Ihren finanziellen Verhältnissen) auch den von Ihnen angegebene Nachhaltigkeitspräferenzen entspricht, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Angabe anzupassen.

Alternativ können wir Ihnen dann ein Finanzprodukt empfehlen, welches zwar die von Ihnen in der Nachhaltigkeitspräferenzabfrage ursprünglich gewünschte Vermeidung wesentlich negativen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit nicht berücksichtigt, aber entsprechend der von Ihnen vorgenommenen Anpassung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen hinsichtlich Umwelt oder Sozialmerkmale entspricht.

Sofern Sie angeben, keine Nachhaltigkeitspräfenzen zu haben, können wir Ihnen Finanzprodukte empfehlen, die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen (wie beispielsweise die Berücksichtigung wichtigster negativer Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) oder nicht. Verbindlich für unsere Empfehlungen sind in diesem Fall ausschließlich Ihre übrigen Kundenangaben.

5 Mindestausschlüsse

Für von uns in der Anlageberatung empfohlene Finanzprodukte, die PAI berücksichtigen, gilt zudem ein Mindeststandard. Danach dürfen diese Finanzprodukte Titel, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten. Durch diese Mindestausschlüsse wird erreicht, dass diese Finanzprodukte Tätigkeiten, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, nur in begrenztem Umfang finanzieren. Titel, die danach ausgeschlossen sind, sind im aktuellen Anlageuniversums beispielsweise eines Investmentfonds nicht mehr enthalten. Entsprechendes gilt, wenn ein Titel den festgelegten Schwellenwert überschreitet. Die Ausschlüsse umfassen beispielsweise Aktien oder Anleihen von Unternehmen, deren Umsatz zu mehr als 30 Prozent aus der Herstellung und/oder dem

Vertrieb von Kohle herrührt. Die Liste mit den Mindestausschlüssen gemäß abgestimmten Branchenstandard finden Sie im Anhang

Berücksichtigung in Advisory Mandaten

Im Rahmen der Advisory Mandate berücksichtigen wir unter anderem auch Nachhaltigkeitsaspekte. Die von den Verbundunternehmen bereitgestellten Nachhaltigkeitsinformationen werden in den Anlageentscheidungen berücksichtigt. Die Grundlage für die abgegebenen Empfehlungen sind die durch die Anlageziele vorgegebenen Rahmenbedingungen, die Art. 8 der Offenlegungsverordnung entsprechen. Bei der Beurteilung der Nachhaltigkeitsaspekte einzelner Anlageinstrumente werden derzeit neben den durch die DZ Bank bereitgestellten Informationen auch die Einstufungen von Union Investment zur Entscheidungsfindung herangezogen. Im Zusammenhang der Advisory Mandate steht uns ein über die Bankhausmeinung hinausgehendes Produktuniversum zur Verfügung. Zukünftige Transaktionen berücksichtigen Emittenten, die gemäß der ESG-Filterung von Union Investment den UN Global Compact-Prinzipien entsprechen. Eine fortlaufende Überprüfung stellt sicher, dass alle Anlagen den Nachhaltigkeitsstandards entsprechen. Bei Verstößen gegen den UN Global Compact erfolgt ein zeitnaher Verkauf der betroffenen Investitionen. Das Ziel ist eine Mindestnachhaltigkeitsquote von 80 % im Fonds.

6 Überprüfung des Verfahrens

Die hier beschriebene Art und Weise der Berücksichtigung von wesentlichen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist in unseren bankinternen (Beratungs-)Prozessen abgebildet. Ihre Einhaltung wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

7 Schwellen und Grenzwerte

Wir nehmen nur solche Investmentfonds in unser Beratungsangebot auf, bei denen mindestens eine der angegebenen Messgrößen der jeweiligen Indikatoren eingehalten wird.

Wir überprüfen regelmäßig die Einhaltung der definierten Werte. Hierfür ziehen wir die verpflichtenden Offenlegungen der Finanzmarktteilnehmer/Produktlieferanten nach der Offenlegungsverordnung heran. Entsprechen bestimmte Investmentfonds nicht mehr den von uns definierten Werten, werden diese aus dem Produktangebot entfernt.

8 Datenquellen und methodische Grenzen

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen hängt von der Verfügbarkeit, Qualität, Aktualität und Vergleichbarkeit produktbezogener Informationen ab. Angaben verschiedener Finanzmarktteilnehmer, Produktanbieter oder Datenanbieter können auf unterschiedlichen Methoden, Abgrenzungen, Schätzungen und Annahmen beruhen. Daten können fehlen oder zeitverzögert vorliegen.

Wir berücksichtigen diese Grenzen im Rahmen der eingerichteten Verfahren. Eine fehlende oder eingeschränkte Datenlage bedeutet nicht, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bestehen.

Ihre
Dortmunder Volksbank eG

Anhang I

Mindestausschlüsse[1]

Unternehmen:

- Geächtete Waffen[2] > 0 %[3]
- Tabakproduktion > 5 %
- Kohle > 30 %[3]
- Schwere Verstöße gegen UN Global Compact (ohne positive Perspektive):
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Staatsemittenten:

- Schwerwiegende Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte[4]

[1] Relevant sowohl für Einzelwerte als auch Werte in einem Portfolio/Korb (Aktien/Anleihen).
[2] Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition (“Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).
[3] Umsatz aus Herstellung und/oder Vertrieb.
[4] Auf Grundlage der Einstufung als „not free“ nach dem Freedom House Index (https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores) oder gleichwertiger ESG-Ratings (extern bzw. intern).

Änderungshistorie

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
28.09.2026	Änderung in allen Abschnitten	Änderung infolge UWG-Vorgaben ab 27.09.2026
10.06.2025	Anhang: Mindestausschlüsse	Streichung „Rüstungsgüter > 10 %“ wg. Umsetzung der Anpassung am Verbändekonzept
01.04.2025	Advisory Mandate	Konkretisierung der Berücksichtigung in Advisory Mandaten
20.12.2023	Berücksichtigung in Advisory Mandaten	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung hinsichtlich der Erklärung über die Berücksichtigung in Advisory Mandaten
30.12.2022	neue Veröffentlichung	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung hinsichtlich der Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren: neue Veröffentlichung ersetzt die Erstveröffentlichung
10.03.2021	Erstveröffentlichung	(„Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung“, dort Abschnitt III.)